

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung
BGH Urteil vom 02. Juli 2024
VI ZR 363/23

25. Frühjahrstagung der AG Medizinrecht im DAV



1

Eva Ohlsberg
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht
Kanzlei Teipel & Ohlsberg, Berlin



2

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

äquivalent & adäquat kausal?

hypothetischen Kausalverlauf

Primärverletzung / Sekundärverletzung

Haftungsbegründende Kausalität

Haftungsausfüllende Kausalität

Grober Fehler – Beweislastumkehr haftungsbegründende Kausalität

hypothetische Einwilligung

Teipel § Ohlsberg

3

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Die Leitsätze

- a) Zur Kausalität eines ärztlichen Behandlungsfehlers für den Gesundheitsschaden des Patienten (hier: fehlerhafte Anlage eines Arteria-brachialis-Katheters)
- b) Zur hypothetischen Einwilligung des Patienten

Teipel § Ohlsberg

4

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Sachverhalt

Der Kläger ist ein „Frühchen“. Er wurde am 13.05.2010 in der 23. SSW mit einem Geburtsgewicht von 610 Gramm in der Klinik der Beklagten zu 2) geboren. Es wurde ein offener Ductus arteriosus Botalli (= im fetalen Blutkreislauf die Gefäßverbindung zwischen der Hauptschlagader und dem Lungenarterienstamm) mit links-rechts-Shunt, zerebraler Minderperfusion und Lungenüberflutung festgestellt, der zunächst medikamentös behandelt wurde. Am 29.05. wurde dem Kläger zur Blutdruckmessung ein arterieller Katheter in die Arteria radialis des linken Armes gelegt. Aufgrund von Durchblutungsstörungen der Arterie, wurde der Katheter am 31.05.2010 wieder entfernt. Da der Ductus sich mittels der medikamentösen Therapie nicht verschloss, wurde am 04.06. die Indikation zum operativen Verschluss gestellt.

Teipel § Ohlsberg

5

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Die OP erfolgte am 08.06. in der Herzchirurgie des 20 km entfernten Uniklinikums H. Zu diesem Zweck legte der Beklagte zu 1) dem Kläger am Morgen des OP-Tages einen Verweilkatheter zur Blutdruckmessung in die Arteria brachialis des linken Arms. Dann wurde der Kläger nach H. verlegt und dort operiert. Obwohl sich bereits bei der postoperativen Umlagerung des Klägers in den Transportinkubator durch Mitarbeiter der Beklagten zu 2) eine Verfärbung der linken Hand des Klägers gezeigt hatte, die auf eine eingetretene Durchblutungsstörung hindeutete, wurde der Katheter nicht entfernt, sondern der Kläger mit dem liegenden Katheter zurück in das Klinikum der Beklagten zu 2) transportiert. Nach Rückkehr des Klägers gegen 15.30 Uhr war keine arterielle Blutdruckkurve am Monitor mehr ableitbar. Es bestanden sichtbare Zeichen einer schweren Durchblutungsstörung; der Katheter wurde dann um 16.30 Uhr gezogen.

Aufgrund der eingetretenen Mangelversorgung des linken Unterarms kam es in Folge zu einem vollständigen Absterben des Gewebes der linken Hand und des linken Unterarms, weshalb beide amputiert werden mussten.

Teipel § Ohlsberg

6

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Gegen die Uniklinik H wurde ein Schlichtungsverfahren geführt, welches Fehler nicht bei dieser sah. Fehlerhaft sei das Verhalten der Ärzte der Beklagten zu 2) zu qualifizieren und zwar deshalb, weil diese einen Verweilkatheter in die Arteria brachialis gelegt haben. Diese Arterie hätte wegen der höheren Gefährdung nicht genommen werden dürfen. Komme es in dieser Arterie zu einer Ischämie, werde der linke Arm nicht mehr mit Blut versorgt.

Der Kläger stützt hierauf seine Ansprüche. Der Katheter in der Arteria brachialis wäre weder für die OP noch für den Transport nötig gewesen. Er rügt außerdem die Aufklärung über das Risiko der Katheteranlage.

Das Landgericht hat der Klage teilweise stattgegeben.

Das OLG hat ein weiteres neonatologisches Gutachten eingeholt, den Sachverständigen angehört und dann die Klage abgewiesen.

Der BGH hat die Sache an das OLG zurückverwiesen.



7

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

A. Behandlungsfehler

Das OLG hat drei der Beklagten zu 2) zuzurechnende Behandlungsfehler und zwei Behandlungsfehler des Beklagten zu 1) festgestellt, eine Haftung für die eingetretene Durchblutungsstörung und deren Folgen aber jeweils mangels Kausalität verneint.



8

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

1. äquivalent & adäquat kausal

Der erste vom OLG bejahte Fehler, lag in der Anlage des Verweilkatheters in der Oberarmarterie (arteria brachialis) des Klägers.

Dass es fehlerhaft war, den Katheter vor dem Transport in die Uniklinik in die Oberarmarterie des linken Armes zu legen, wo doch beim Kläger bereits eine Woche zuvor nach Anlage eines Katheters in der Arteria radialis (= arteria brachialis teilt sich in der Ellenbeuge in die arteriae radialis und ulnaris) links eine Durchblutungsstörung aufgetreten war, erschließt sich zwanglos. Hätten die Ärzte in der Uniklinik einen Katheter für die OP für erforderlich erachtet, hätten sie ja dann einen legen können.

Die Kausalität für die Durchblutungsstörung verneinte das OLG aber mit der Begründung, dass diese erst deutlich später aufgetreten sei.



9

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Das hat der BGH anders gesehen.

Mit dem BGH war die Katheteranlage sowohl äquivalent als auch adäquat kausal für die Ischämie.

Äquivalent kausal:

die Anlage des Katheters kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Ischämie entfielen – sie war also „conditio sine qua non“ im Sinne der Äquivalenztheorie.

Adäquat kausal:

da sie auch im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet war, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen.



10

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Denn ein arterieller Verweilkatheter stellt ein Hindernis in der betroffenen Arterie dar, dass das spezifische – bei dem Kläger aufgrund der eine Woche zuvor eingetretenen Ischämie erhöhte – Risiko einer Durchblutungsstörung mit sich bringt; dieses Risiko hat sich bei dem Kläger verwirklicht.

Dass sich diese von dem Katheter ausgehende Gefahr erst einige Stunden später realisiert hat, ändert nichts daran, dass die Ursache für die Durchblutungsstörung bereits mit der Einbringung des Katheters gesetzt worden ist.



11

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

OLG – Kausalität (-): Durchblutungsstörung erst deutlich später aufgetreten

BGH – Kausalität (+): äquivalent & adäquat kausal, das spezifische Risiko einer Durchblutungsstörung hat sich verwirklicht. Dabei ist es egal, dass die Gefahr sich nicht sofort, sondern erst einige Stunden später realisiert hat.

Ausschlaggebend war also für den BGH, dass

- a) der Fehler nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden entfällt und
- b) der Fehler im Allgemeinen geeignet war, einen Erfolg dieser Art herbeizuführen.

Der Zeitversatz von einigen Stunden zwischen Fehler und Erfolgseintritt fiel für den BGH nicht ins Gewicht.



12

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Anmerkung:

Die Beweislast liegt bei dem Patienten.

Im vorliegenden Verfahren konnte bewiesen werden, dass der Fehler äquivalent & adäquat kausal für den Schaden war.

Grundsätzlich jedoch, halte ich die Frage v.a. danach, ob der Fehler hinweggedacht werden könne, ohne dass der Schaden entfielen, für ein sehr scharfes Schwert der Leistungserbringerseite. Gerade wenn sich etwa ein (auch) eingriffsimmanentes Risiko verwirklicht hat, dürfte es zumeist (noch) mindestens eine andere denkbare Ursache für den Schaden geben.

Die Aktivseite kann dem nur begegnen, indem sie sich akribisch mit den konkreten medizinischen Abläufen und der daraus resultierenden Kausalität auseinandersetzt.

Teipel § Ohlsberg

13

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

2. hypothetischer Kausalverlauf

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob der Kläger auch dann eine Durchblutungsstörung erlitten hätte, wenn ihm die Ärzte in H vor der OP einen arteriellen Katheter gelegt hätten.

Ob derselbe Erfolg durch Handeln einer anderen Person zu einem späteren Zeitpunkt ggf. ebenso verursacht worden wäre, betrifft einen hypothetischen Kausalverlauf, der zur Beweislast der Beklagten steht und dessen Voraussetzungen in diesem Fall nicht festgestellt worden sind.

Denn es fehlte a) an der Feststellung, dass die Ärzte in H. die Anlage eines arteriellen Katheters überhaupt für erforderlich erachtet hätten und b) falls dem so gewesen wäre, dass sie dann ebenso die Arteria brachialis hierfür verwendet hätten, statt einer anderen nicht vorbelasteten.

Teipel § Ohlsberg

14

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Anmerkung:

Der Einwand des hypothetischen Kausalverlaufs ist damit keineswegs „vom Tisch“, es werden durch das OLG hierzu noch Feststellungen zu treffen sein.

Er steht zur Beweislast der Beklagten.

Dies hat der BGH u.a. auch in seiner Entscheidung vom 04.05.2005 - VI ZR 216/03 – festgestellt:

In dem Verfahren ging es um eine geplante (und so auch eingewilligte) Teilresektion der Schilddrüse, wobei diese dann vollständig entfernt worden ist. Für den Einwand, dass auch die beabsichtigte und rechtmäßige Teilresektion zu denselben Beeinträchtigungen geführt hätte wie die durchgeführte rechtswidrige OP, sind die Beklagten beweisbelastet.

Teipel § Ohlsberg

15

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

„Steht fest, dass der Arzt dem Patienten durch rechtswidriges und fehlerhaftes Handeln einen Schaden zugefügt hat, so muss der Arzt beweisen, dass der Patient den gleichen Schaden auch bei einem rechtmäßigen und fehlerfreien ärztlichen Handeln erlitten hätte (vgl. Senatsurteile BGHZ 78,209, 213 ff.; 106, 153, 156; vom 13.12.1988 – VI ZR 22/88 – VersR 1989,289 f.; vom 15.03.2005 – VI ZR 313/03; vom 22.03.2016 – VI ZR 467/14).“

„Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, wonach der Schädiger zu beweisen hat, dass sich ein hypothetischer Kausalverlauf bzw. eine Reserveursache ebenso ausgewirkt haben würde, wie der tatsächliche Geschehensablauf (vgl. BGH, Urteil vom 25.11.1992 – VIII ZR 170/91 – VersR 1993, 754, 755 f. m.w.N.).“

Teipel § Ohlsberg

16

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

In Verfahren habe ich oft erlebt, dass der Einwand des hypothetischen Kausalverlaufs für, nennen wir es mal, „Unruhe“ gesorgt hat, insbesondere bei Kammern, die sich nicht schwerpunktmäßig mit Arzthaftung befassen.

Daher sollte die Leistungserbringerseite diesen erheben.

Die Aktivseite sollte dem mit dem Hinweis auf die z.B. vorzitierte Rechtsprechung begegnen.



17

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

3. gründliche Beleuchtung des Behandlungsfehlers (grober/einfacher Fehler?)

Das OLG hat die weitere Frage, ob vor Anlage des Verweilkatheters eine Prüfung der Durchgängigkeit der Arteriae radialis und ulnaris zu erfolgen hat und die Frage, ob die Anlage des Katheters fehlerhaft war, getrennt betrachtet, was aber nicht den diesbezüglichen Feststellungen des Sachverständigen entsprach.

Der Sachverständige hat erklärt, dass vor der Entscheidung zur Katheteranlage in der Arteria brachialis die Durchblutungssituation hätte geprüft werden müssen. Daher lag ein weiterer Behandlungsfehler in der ohne die gebotene positive Feststellung zur Durchlässigkeit der beiden Arterien im Unterarm vorgenommenen Anlage des Verweilkatheters. Denn nur bei einer solchen positiven Feststellung wäre die Katheteranlage medizinisch vertretbar gewesen.



18

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Dieser Punkt ist deshalb relevant, weil nicht ausgeschlossen ist, dass das OLG in der gebotenen Gesamtbetrachtung die Einbringung des Katheters als grob fehlerhaft angesehen hätte.

Dass die Einschätzung, ob ein Fehler als einfach oder als grob zu qualifizieren ist, maßgeblich für die Beweislast im Hinblick auf die Kausalität ist, brauche ich vor einem Fachpublikum wie dem heutigen nicht näher zu erklären.

Beweislast einfacher Fehler: Patient

Beweislast grober Fehler: Arzt aufgrund der Beweislastumkehr

Teipel § Ohlsberg

19

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

4. Primärverletzung (haftungsbegründende Kausalität) / Sekundärverletzung (haftungsausfüllende Kausalität)

Als weiteren Fehler hat das OLG zutreffend den Umstand bewertet, dass der Verweilkatheter nicht vor dem Rücktransport von H in die Klinik der Beklagten zu 2) entfernt worden ist. Wir erinnern uns, zu diesem Zeitpunkt war bereits die linke Hand des Klägers als Anzeichen einer Durchblutungsstörung verfärbt.

Auch diesen Fehler sah das OLG jedoch nicht als kausal für den Schaden des Klägers an.

In diesem Zusammenhang beleuchtet der BGH, wann das strenge Beweismaß des § 286 ZPO greift und wann die Kausalität nach § 287 ZPO zu beurteilen ist.

Teipel § Ohlsberg

20

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Welches Beweismaß anzulegen ist, richtet sich danach, ob es um die Beurteilung der haftungsbegründenden oder um die Frage der haftungsausfüllenden Kausalität geht.

Das strenge Beweismaß des § 286 ZPO ist anzulegen, wenn es um die haftungsbegründende Kausalität geht.

Die haftungsbegründende Kausalität betrifft den Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und der Rechtsgutsverletzung, d.h. dem ersten Verletzungserfolg im Sinne einer Belastung der gesundheitlichen Befindlichkeit des Patienten (Primärverletzung).



21

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Das Beweismaß des § 287 ZPO ist anzulegen, wenn es um die haftungsausfüllende Kausalität geht.

Sie bezieht sich auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Rechtsgutsverletzung und weiteren Gesundheitsschäden des Patienten (Sekundärverletzungen).

Darum können vom Geschädigten geltend gemachte Beeinträchtigungen seiner körperlichen Befindlichkeit von vornherein nur dann als Sekundärverletzungen qualifiziert werden, wenn eine haftungsbegründende, d.h. durch das Handeln des Schädigers verursachte Primärverletzung unstreitig oder festgestellt ist.



22

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Merke: ohne eine Primärverletzung kann es keine Sekundärverletzungen geben.

Das klingt auf den ersten Blick nach einem „Festival der Offensichtlichkeiten“, ist aber in der Praxis ein wesentlicher Punkt. Erst wenn die Primärverletzung, also der erste Verletzungserfolg im Sinne einer Belastung der gesundheitlichen Befindlichkeit des Patienten ermittelt ist, kann überhaupt die Rede von Sekundärverletzungen sein.

Nach diesen Grundsätzen betrifft die Frage, ob die Durchblutung des linken Unterarmes/der linken Hand bei rechtzeitiger Entfernung des Katheters wiederhergestellt worden wäre und der Unterarm Klägers hätte erhalten werden können, die haftungsbegründende Kausalität.

So weit, so klar.



23

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Jetzt wird es ein wenig komplizierter:

„Anders als die Revision meint, liegt die Primärverletzung nicht in der Durchblutungsstörung, die sich durch die Verfärbung der linken Hand des Klägers bemerkbar machte. Denn sie wurde nicht durch den hier in Rede stehenden Behandlungsfehler verursacht. Sie (= die Durchblutungsstörung, Anmerkung der Unterfertigenden) ist nicht auf die unterlassene Entfernung des Katheters im Anschluss an die Operation zurückzuführen, sondern löste die Handlungspflicht der Mitarbeiter der Beklagten zu 2), deren Nichterfüllung den Behandlungsfehler begründet, erst aus.“



24

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Wenn man sich die vorstehend zitierten Sätze des Urteils einzeln anschaut, so meine ich, diese wie folgt verstehen zu dürfen:

Die Durchblutungsstörung wurde nicht durch das Nichtentfernen des Katheters verursacht, sondern, wie der BGH eingangs der Entscheidungsgründe herausgearbeitet hat (auf den Folien Ziffer 1), durch das Einbringen des Katheters in die Arteria brachialis (conditio sine qua non).

Die Durchblutungsstörung ist damit nicht auf die unterlassene Entfernung des Katheters im Anschluss an die OP zurückzuführen – sondern (bereits) auf das Einbringen des Katheters.

Die Durchblutungsstörung, die sich durch die Verfärbung der Hand bemerkbar machte, löste dann jedoch die Handlungspflicht der Mitarbeiter der Beklagten zu 2) aus, deren Nichterfüllung diesen weiteren Behandlungsfehler begründet.

Teipel § Ohlsberg

25

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Verständlicher werden die vorstehend zitierten Erwägungen des BGH sicherlich dadurch, dass er diese angestellt hat, weil die Revision die Auffassung vertreten hat, dieser Fehler (also Nichtentfernen des Katheters bei Erkennen der Verfärbung der Hand) betreffe die haftungsausfüllende Kausalität, weshalb sie nach § 287 ZPO zu beurteilen sei.

Da die haftungsbegründende Kausalität den Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem ersten Verletzungserfolg im Sinne einer Belastung der gesundheitlichen Befindlichkeit des Patienten betrifft (Primärverletzung) und die erste Belastung der gesundheitlichen Befindlichkeit des Patienten vorliegend die sichtbare Verfärbung der Hand, die auf eine Durchblutungsstörung hindeutete, war, muss hier das strenge Beweismaß des § 286 ZPO angewendet werden.

Teipel § Ohlsberg

26

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Anmerkung:

An dieser eher schwierig zu verstehenden Passage des Urteils wird deutlich wie kompliziert die Unterscheidung zwischen Primärverletzung und Sekundärverletzung sein kann.

Im Zusammenhang mit einem Auffahrunfall bei dem es u.a. zu einer HWS-Distorsion gekommen war, hat sich der BGH (Urteil v. 26.07.22, VI ZR 58/21) etwas ausführlicher mit der Unterscheidung zwischen Primärverletzung und Sekundärverletzungen befasst.

Auch hier betont er, dass es sich bei den Sekundärverletzungen um die auf eine haftungsbegründende Rechtsgutsverletzung zurückzuführenden haftungsausfüllenden Folgeschäden handelt.

Teipel § Ohlsberg

27

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

„Sie setzen schon begrifflich voraus, dass der Haftungsgrund feststeht. Dementsprechend können vom Geschädigten geltend gemachte Beeinträchtigungen seiner körperlichen Befindlichkeit von vornherein nur dann als Sekundärschäden qualifiziert werden, wenn eine haftungsbegründende, d.h. durch das Handeln des Schädigers verursachte Primärverletzung unstreitig oder festgestellt und nach medizinischen Erkenntnissen grundsätzlich geeignet ist, die weitere behauptete Beeinträchtigung der körperlichen Befindlichkeit herbeizuführen. Fehlt es dagegen an einer haftungsbegründenden Primärverletzung oder steht diese in keinem erkennbaren medizinischen Zusammenhang zu der weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigung, ist letztere als – ggf. zweite bzw. weitere Primärverletzung anzusehen (vgl. BGH, Urteil vom 29.01.2019 – VI ZR 113/17, BGHZ 221, 43 Rn. 12, 22; NJW 2019, 2092, 2095).

Teipel § Ohlsberg

28

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Die Unterscheidung zwischen der Primärverletzung und den Sekundärverletzungen ist wichtig für die Beweislast.

Die Verbindung von Behandlungsfehler und Primärverletzung gehört zum haftungsbegründenden Tatbestand und ist daher grundsätzlich vom Patienten zu beweisen. Für die Kausalität ist das strenge Beweismaß des § 286 Abs. 1 ZPO anzulegen.

Für Sekundärschäden ist hingegen das Beweismaß des „besonders frei gestellten Tatrichters“, § 287 ZPO, einschlägig.



29

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

5. grober Fehler – Beweislastumkehr hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität

Das OLG hat diesen Fehler als einfach qualifiziert. Mit dem BGH ist er jedoch als grob zu bewerten.

Das OLG hat sein Augenmerk bei der Beurteilung dieser Frage alleine auf einen weiteren (potentiell fehlerhaften) Aspekt des Behandlungsgeschehens gerichtet. Nämlich den mit zusätzlichen Risiken versehenen Transport des Klägers zurück nach M.

Es hat die Frage, ob die unterlassene sofortige Entfernung des Katheters nach Feststellung der Verfärbung der Hand (vor dem Rücktransport) als grob zu bewerten ist, mit der Begründung verneint, die Entscheidung für den Rücktransport sei nicht völlig unverständlich gewesen.



30

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Hier hat das OLG das den Behandlungsfehler begründende Versäumnis aus dem Blick verloren.

Denn das war ja gar nicht die Frage – die Frage war, ob es völlig unverständlich war, den Katheter nicht zu entfernen, als man die Verfärbung sah, und nicht, ob die Entscheidung den Kläger wieder zurück nach M zu bringen, noch verständlich war.

In die Beurteilung des BGH, dass die Nichtentfernung des Katheters noch vor dem Rücktransport als grob fehlerhaft zu bewerten ist, ist eingeflossen, dass der Sachverständige erklärt hat, dass der Katheter nach Feststellung der Durchblutungsstörung sofort hätte entfernt werden müssen, der Kläger durchaus auch ohne den Katheter hätte zurück nach M transportiert werden können und die dringend gebotene Entfernung des Katheters dann auch erst eine Stunde nach der Ankunft in M erfolgt ist.



31

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Der BGH stellt fest, dass bei der gebotenen Gesamtbetrachtung des Behandlungsverlaufs eine etwaige Summierung vermeidbarer Zeitverluste bis zum Beginn der erforderlichen Behandlungsmaßnahme zu berücksichtigen war.

Anmerkung:

Nach den Erläuterungen des Sachverständigen ist zwangslos nachvollziehbar, dass es sich bei der Nichtentfernung des Katheters nach Feststellung der Verfärbung an der Hand des Klägers noch vor dem Transport nach M um einen groben Fehler handelt. Nämlich um einen Fehler, bei dem der Arzt eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln verstößt und dieser Fehler aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint.

Aufgrund des groben Fehlers kam dem Kläger eine Beweislastumkehr zugute, die Beweislast für die haftungsbegründende Kausalität ist daher auf die Beklagte zu 2) übergegangen.



32

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

B. Aufklärungsfehler

Auch zum Aufklärungsfehler enthält das Urteil grundsätzliche Erwägungen, vor allem zur Frage der hypothetischen Einwilligung des Patienten.

Auf diese kam es streitentscheidend nicht an, da auch eine ausdrücklich erklärte Einwilligung ärztliche Fehler nicht rechtfertigt. Die hypothetische Einwilligung kann keine weitergehende Wirkung entfalten als eine explizit erteilte.

Teipel § Ohlsberg

33

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Dies vorausgeschickt:

Das OLG hat zwar die Aufklärung zur Katheteranlage als fehlerhaft bewertet, weil die Gefahr eines Extremitätenverlusts nicht thematisiert worden ist. Die damit fehlende Einwilligung der Eltern in die Katheteranlage führe aber nicht zur Rechtswidrigkeit des Eingriffs, da eine hypothetische Einwilligung anzunehmen sei.

An dieser Stelle ist bei dem OLG etwas durcheinandergesprochen.

Es stützt sich bei seiner Würdigung des Entscheidungskonflikts darauf, dass nicht plausibel sei, dass die Eltern bei einer Aufklärung auch über die Gefahr des Extremitätenverlusts eine das Leben des Kindes rettende Herz-OP abgelehnt hätten.

Teipel § Ohlsberg

34

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Der BGH fasst in diesem Zusammenhang nochmal die relevanten Punkte, auf die es bei dem Einwand der hypothetischen Einwilligung ankommt, zusammen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Aufklärung kann sich der Behandelnde darauf berufen, dass der Patient auch bei gehöriger Aufklärung in die Maßnahme eingewilligt hätte (hypothetische Einwilligung). Der Behandelnde ist mit dieser Behauptung erst dann beweisbelastet, wenn der Patient plausibel macht, dass er bei ordnungsgemäßer Aufklärung vor einem echten Entscheidungskonflikt gestanden hätte.

Der Patient muss hierbei nicht darlegen, dass er sich bei gehöriger Aufklärung gegen die durchgeführte Maßnahme entschieden hätte. Maßstab ist hierbei außerdem nicht etwa der „vernünftige“ Patient ist, sondern alleine die persönliche Entscheidungssituation des konkreten Patienten. Dieser ist hierzu persönlich anzuhören.



35

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Das OLG hat bei seiner Würdigung die Anlage des Arterienkatheters in M, über deren Risiken die Eltern nicht aufgeklärt worden sind, und die OP zwecks Verschluss des Ductus in H unzulässigerweise miteinander vermengt. Statt zu prüfen, ob die Eltern bei ordnungsgemäßer Aufklärung über die Anlage des Katheters in einen Entscheidungskonflikt in Bezug auf die Katheteranlage geraten wären, hat es auf die Entscheidungssituation der Eltern in Bezug auf die lebensrettende Herz-OP in H abgestellt.

Der BGH stellt abschließend noch klar, dass sich die Einwilligung des Patienten alleine auf dem medizinischen Standard entsprechende Behandlungsmaßnahmen, nicht hingegen auf behandlungsfehlerhaftes Vorgehen bezieht. Dies gilt natürlich erst recht, wenn Gegenstand der Beurteilung nicht die tatsächlich erteilte, sondern eine hypothetische Einwilligung ist.



36

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

C. Fazit

Zum Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung im Hinblick auf dieses Urteil ist festzuhalten:

- war der Fehler äquivalent und adäquat kausal?

Diese Frage ist i.d.R. ein scharfes Schwert für die Leistungserbringerseite. Die Beweislast liegt bei dem Patienten.

- hypothetischer Kausalverlauf?

Mit diesem Einwand ist die Leistungserbringerseite beweisbelastet. Er ist nur dann zu berücksichtigen, wenn zu dessen Voraussetzungen Feststellungen getroffen worden sind.



37

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

- Differenzierung Primärverletzung / Sekundärverletzungen

Unterschiedliches Beweismaß: § 286 ZPO (Strengbeweis) und § 287 ZPO:

Haftungsbegründende Kausalität = Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und der Rechtsgutsverletzung, d.h. dem ersten Verletzungserfolg im Sinne einer Belastung der gesundheitlichen Befindlichkeit des Patienten (Primärverletzung, § 286 ZPO)

Haftungsausfüllende Kausalität = ursächlicher Zusammenhang zwischen der Rechtsgutsverletzung und weiteren Gesundheitsschäden des Patienten (Sekundärverletzung, § 287 ZPO)

CAVE: Primärverletzung mit darauf zurückzuführenden Sekundärverletzungen oder ggf. zwei Primärverletzungen?



38

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

- Einwand der hypothetischen Einwilligung

Steht zur Beweislast des Behandelnden, aber erst, wenn der Patient plausibel gemacht hat, dass er ordnungsgemäß aufgeklärt in einen echten Entscheidungskonflikt geraten wäre.

Teipel § Ohlsberg

39

Der Kausalitätsbegriff in der Arzthaftung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Teipel § Ohlsberg

40